

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/12051, 18/12497 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters

A. Problem

Sicherstellung, dass öffentliche Aufträge und Konzessionen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die keine erheblichen Rechtsverstöße begangen haben und die sich im Wettbewerb fair verhalten. Schaffung eines Wettbewerbsregisters, wo öffentliche Auftraggeber und Konzessionsgeber vor der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen abfragen, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Durch das Register sparen Auftraggeber Aufwand ein, da die schriftliche Abfrage des Gewerbezentralregisters durch eine elektronische Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt wird. Zur Einrichtung und Führung des Wettbewerbsregisters entstehen Kosten für Personal und Sachmittel.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch dieses Gesetz nicht betroffen. Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Im Rahmen von Vergabeverfahren entstehen für Auftragnehmer Einsparungen, da Auftraggeber das Nichtvorliegen von zwingenden und bestimmten fakultativen Ausschlussgründen direkt über die Abfrage des Wettbewerbsregisters prüfen können und hierzu keine Selbstauskünfte von Unternehmen verlangen müssen. Damit entfällt die Notwendigkeit für Unternehmen, Eigenauskünfte aus dem Bundeszentral- oder Gewerbezentralregister zu beantragen und den Auftraggebern vorzulegen. Hieraus ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 491.920 Euro für die Wirtschaft. Mit der Eigenauskunft aus dem Wettbewerbsregister können Unternehmen zudem bei Aufträgen im EU-Ausland nachweisen, dass in Deutschland keine Ausschlussgründe gegen sie vorliegen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes und der Länder verringert sich jährlich in Höhe von 362.137 Euro. Zusätzlich sind Gebühreneinnahmen in Höhe von 475.000 Euro beim Bundeskartellamt zu erwarten. Die Einsparungen entstehen insbesondere durch die Streichung von Abfragepflichten im Hinblick auf das Gewerbezentralregister. Die bisher bestehenden Pflichten der Auftraggeber zur Abfrage des Gewerbezentralregisters werden durch die Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt. Da das Wettbewerbsregister elektronisch abrufbar sein wird, verringert sich der Aufwand der Auftraggeber. Mit der Ersetzung der postalischen Abfrage des Gewerbezentralregisters durch ein elektronisch gestütztes System geht eine geschätzte Ersparnis in Höhe von 2.704.507 Euro einher.

Demgegenüber stehen Aufwände für die Einführung und den Betrieb des Wettbewerbsregisters. Für die Einführung des Registers sind im Jahr 2018 einmalig 3.842.500 Euro erforderlich, um die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Übermittlung und Speicherung von Daten zu schaffen. Für den Betrieb des Registers sind 29,6 Stellen erforderlich. Die Personalkosten belaufen sich unter Berücksichtigung der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen auf insgesamt 1.764.625 Euro pro Jahr. Hinzu kommen Personalsachkosten in Höhe von 542.745 Euro. Der sächliche Erfüllungsaufwand für den technischen

Betrieb und die Wartung des Registers wird auf jährlich rund 35.000 Euro geschätzt.

Spätestens im Laufe des Jahres 2020 soll das Register funktionsfähig sein und für Auftraggeber zur Verfügung stehen. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für die Einführung und den Betrieb des Wettbewerbsregisters soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden. In den Ländern (Justiz- und Finanzverwaltung), beim Bundeszentralamt für Steuern und ggf. beim Informationstechnikzentrum Bund (IZTBund) sowie bei den Strafverfolgungsbehörden und den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden entsteht durch die in Artikel 1 § 4 vorgesehene Mitteilungspflicht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand sowie im Hinblick auf die Verpflichtung zur Prüfung der Zurechnung zu einem Unternehmen und zur Meldung an die Registerbehörde Erfüllungsaufwand. Die Höhe ist abhängig von den konkreten Festlegungen in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach Artikel 1 § 10.

F. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12051, 18/12497 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Wort „bestandskräftige“ durch das Wort „rechtskräftige“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 werden das Wort „bestandskräftige“ durch das Wort „rechtskräftige“ und die Wörter „festgesetzt wurden“ durch die Wörter „ergangen sind“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „festgesetzt wurden“ werden durch die Wörter „ergangen sind“ ersetzt.
 - bbb) Folgender Satz wird angefügt:
„Nicht eingetragen werden Bußgeldentscheidungen, die nach § 81 Absatz 3 Buchstabe a bis c des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergangen sind.“
 - b) In § 3 Absatz 3 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „und die Verfahrensakten der Registerbehörde“ eingefügt.
 - c) Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 30 der Abgabenordnung steht der Mitteilung von Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d sowie nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d nicht entgegen.“
 - d) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 8 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“
 - bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Registerbehörde erteilt mit Zustimmung des betreffenden Unternehmens auf Antrag auch einer Stelle, die ein amtliches Verzeichnis führt, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht, Auskunft über den das Unternehmen betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters.“

- cc) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Unternehmen, die in das Wettbewerbsregister eingetragen sind oder von einer geplanten Eintragung betroffen sind, können zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen im Hinblick auf die Eintragung verlangen, dass einem bevollmächtigten Rechtsanwalt unbeschränkte Akteneinsicht gewährt wird.“
- e) In § 6 Absatz 7 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 3“ die Wörter „und 6 sowie nach § 8 Absatz 4 Satz 5“ eingefügt.
- f) In § 9 Absatz 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „und den Stellen, die ein amtliches Verzeichnis führen, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht,“ eingefügt.
- g) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „und Stellen, die ein amtliches Verzeichnis führen, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. nähere Bestimmungen zu den ergänzenden Informationen gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 und“.
- dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- h) In § 11 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 171 Absatz 3“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
3. Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
- „1. § 39 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Das Bundeskartellamt kann von jedem beteiligten Unternehmen Auskunft über Marktanteile einschließlich der Grundlagen für die Berechnung oder Schätzung sowie über den Umsatzerlös bei einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen, den das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt hat, sowie über die Tätigkeit eines Unternehmens im Inland einschließlich von Angaben zu Zahlen und Standorten seiner Kunden sowie der Orte, an denen seine Angebote erbracht und bestimmungsgemäß genutzt werden, verlangen.“ ‘
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.
4. Artikel 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Absatz 3 tritt drei Jahre nach dem Tag und Artikel 2 im Übrigen an dem Tag in Kraft, an dem die Rechtsverordnung nach § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes in Kraft tritt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt den Tag nach Satz 2 im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Barthel
Stellvertretender Vorsitzender

Marcus Held
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Marcus Held

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 18/12051, 18/12497** wurde in der 231. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 2017 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung eines bundesweiten Registers zum Schutz des fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen vor, in das von Unternehmen begangene oder Unternehmen zuzurechnende Delikte schwerwiegender Wirtschaftskriminalität eingetragen werden. Das zu verabschiedende Gesetz regelt insbesondere die Übermittlung von Daten, die für die Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen in Vergabeverfahren von Bedeutung sind, durch die für die Strafverfolgung und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und die Speicherung dieser Daten durch die Registerbehörde. Ferner wird die Verpflichtung und das Recht der öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber geregelt, vor der Zuschlagserteilung bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Register Eintragungen vorliegen. Als eintragungsrelevante Delikte sind neben Korruptionsdelikten auch Geldwäsche, Menschenhandel, Beteiligung an organisierter Kriminalität und andere schwere Wirtschaftsdelikte, insbesondere Verstöße gegen Wettbewerbsrecht und Steuerhinterziehung erfasst. Einzutragen sind darüber hinaus auch das Vorenthalten von Arbeitsentgelt und Sozialabgaben und Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und Mindestlohngesetz (MiLoG). Eintragungen erfolgen bei den aufgelisteten Delikten nicht nur bei rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen und Strafbefehlen, sondern auch bei bestandskräftigen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Auftraggeber können bei der Registerbehörde im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs (bei zweistufigen Verfahren) abfragen, ob Eintragungen im Register in Bezug auf diejenigen Bewerber vorliegen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will.

Darüber hinaus berücksichtigt das zu verabschiedende Gesetz die Möglichkeit der Selbstreinigung von Unternehmen, indem es ihnen die Möglichkeit einräumt, der Registerbehörde Informationen über durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahmen zu übermitteln und/oder die vorzeitige Löschung einer Eintragung wegen nachgewiesener Selbstreinigung zu beantragen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12051 in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1235, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen wurde.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12051 in seiner 113. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und

SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1235, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen wurde.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Bundestagsdrucksache 18/559) mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (Bundestagsdrucksache 18/12051) befasst und festgestellt:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgenden Indikators:

16.3.a: Corruption Perception Index in Deutschland.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12051 in seiner 114. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1235 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Prozess abgeschlossen worden sei, zu dem auch die Verabschiedung des neuen Vergaberechts im letzten Jahr gehört habe. Der Gesetzentwurf verdeutliche den gemeinsamen Willen der Koalition zu verhindern, dass sich Unternehmen, die sich strafrechtlich schuldig gemacht hätten, an öffentlichen Vergaben beteiligten. Das Wettbewerbsregister sei ein bundesweites. Die Landeswettbewerbsregister würden aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes bei Funktionsfähigkeit des Bundesregisters entfallen. Die Wertgrenze von 50.000 Euro sei sachlich angemessen. Der Bundesrat habe eine Absenkung auf 5.000 Euro gefordert, die Koalition sowie die Bundesregierung betrachteten eine solche Absenkung als nicht zweckmäßig. Vor Eintragung in das Register werde ein Unternehmen informiert und habe das Recht zur Stellungnahme. Darüber hinaus biete das Gesetz die Möglichkeit der Selbstreinigung. Hierfür müssten noch Leitlinien erarbeitet werden.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass im Gesetzentwurf zunächst von einem Korruptionsregister die Rede gewesen sei. Sie habe wegen der Klarheit im Ausdruck diesen Namen beibehalten wollen, doch wichtig sei die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzes. Auch habe die Fraktion eine deutlich niedrigere Wertgrenze, so wie beispielsweise im Länderregister Niedersachsens mit 5.000 Euro festgelegt, favorisiert. Der Kompromiss von 50.000 Euro ermögliche einen Einstieg in der Sache. Damit könne auf die Themen Bestechung, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und Betrug zu Lasten öffentlicher Haushalte beziehungsweise zu Lasten des Haushalts der EU, Kartellrechtsverstöße, Schwarzarbeit oder Verstöße gegen das Mindestlohngesetz wirksamer reagiert werden. Eingetragene Straftaten könnten nach fünf Jahren gestrichen werden, sofern das Unternehmen keine weiteren Verstöße begangen habe. Das Register werde beim Bundeskartellamt geführt. In der Zukunft könnten die gesetzlichen Vorgaben durchaus konkretisiert oder verschärft werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte den Gesetzentwurf, er weise in die richtige Richtung. Gleichwohl werfe er einige Fragen auf und offenbare Lücken. Die Summe von 50.000 Euro sei gegenüber der in der Diskussion befindlichen Größe von 5.000 Euro kaum als Kompromiss zu bezeichnen. Der Betrag sei viel zu hoch angesetzt, eine Orientierung an den Landesgesetzen wäre besser gewesen. Auch fehlten im Gesetzentwurf bestimmte Tatbestände, beispielsweise derjenige zu Lasten der Kassen der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien, so in der Bauwirtschaft.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass sie ein solches Register bereits seit 2002 gefordert habe. Bisher sei ein solches Gesetz immer an der Fraktion der CDU/CSU gescheitert. Die Grenze von 50.000 Euro für eine Eintragung in das Register sei zu hoch bemessen. Viele Vergehen würden dadurch nicht vom Bundeswettbewerbsregister erfasst, das zwar die gesetzliche Lage vereinheitliche, aber hinter den Landesregistern zurückbleibe. Sie kritisierte, dass nur rechtskräftig verurteilte Unternehmen in das Register aufgenommen

würden. Unternehmen, gegen die Verdachtsmomente vorlägen, könnten so die Eintragung in das Register verzögern. Auch Verstöße außerhalb der EU würden nicht geahndet.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1235.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/12051, 18/12497 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Die Änderung des Titels dient der Klarstellung, dass mit Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes einschließlich des Änderungsantrages unter Ziffer 3 auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geändert wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu aa)

Mit der Formulierung „rechtskräftige Bußgeldentscheidungen“ sollen – wie auch im Rahmen von § 89 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – sowohl bestandskräftige Bußgeldbescheide als auch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen abgedeckt werden. Statt der vom Bundesrat in Ziffer 1 der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (Bundesratsdrucksache 263/17) vorgeschlagenen Formulierung „rechtskräftige Bußgeldbescheide und rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen“ wurde eine kürzere Formulierung gewählt. Mit der Formulierung „ergangen sind“ wird eine sprachliche Korrektur vorgenommen.

Zu bb)

Zu aaa)

Mit der Änderung wird eine sprachliche Korrektur vorgenommen.

Zu bbb)

Auch bei Bußgeldentscheidungen wegen Verstößen gegen Kartellrecht sollen – ebenso wie bei den in § 2 Absatz 2 aufgeführten Delikten – neben zurechenbaren Entscheidungen gegen natürliche Personen nur solche Entscheidungen gegen Unternehmen eingetragen werden, die nach § 30 oder § 130 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten ergangen sind. Durch die 9. GWB-Novelle wurde aufgrund des im Kartellrecht geltenden Unternehmensbegriffs eine gesamtschuldnerischen Einstandspflicht in § 81 Absatz 3 Buchstabe a bis c des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingeführt. Entscheidungen, die gemäß § 81 Absatz 3 Buchstabe a bis c des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gegen Konzernobergesellschaften, Rechtsnachfolger von Konzernobergesellschaften oder wirtschaftlicher Nachfolger derjenigen Konzerngesellschaft, die den Kartellrechtsverstoß unmittelbar begangen hat, gerichtet sind, sollen nicht in das Wettbewerbsregister eingetragen werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird die Reichweite des Vertraulichkeitsgebotes präzisiert. Neben den im Wettbewerbsregister gespeicherten Daten enthalten auch die Verfahrensakten der Registerbehörde sensible Daten. Die Ergänzung trägt dem Rechnung und stellt sicher, dass auch in Bezug auf diese Daten eine besondere Vertraulichkeitspflicht im Sinne von § 3 Nummer 4 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes vorliegt. So wird der besonderen Sensibilität der bei der Registerbehörde vorhandenen Daten Rechnung getragen und die Funktionsfähigkeit des Registers gewährleistet.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird entsprechend dem Vorschlag in Ziffer 4 der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (Bundesratsdrucksache 263/17) klargestellt, dass das Steuergeheimnis gemäß § 30 der Abgabenordnung einer Mitteilung sowohl von Verurteilungen und Strafbefehlen wegen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung als auch von Bußgeldentscheidungen nach den §§ 30, 130 des Gesetzes wegen Ordnungswidrigkeiten wegen einer solchen Straftat nicht entgegensteht. Dies gilt uneingeschränkt für Übermittlungen sämtlicher Strafverfolgungsbehörden, einschließlich Finanzämtern und Hauptzollämtern.

Zu Buchstabe d**Zu aa)**

Die Ergänzung stellt klar, dass die Registerbehörde – wie bei der Prüfung nach § 4 Absatz 2 – auch im Rahmen der Prüfung nach § 5 Absatz 1 entsprechend § 8 Absatz 3 die mitteilende Strafverfolgungsbehörde oder die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufene Behörde um Übermittlung von Informationen ersuchen darf. Die Übermittlung ergänzender Informationen kann erforderlich sein, wenn das betroffene Unternehmen Einwände gegen die geplante Eintragung geltend macht. Mit dem Verweis auf § 8 Absatz 3 wird u. a. sichergestellt, dass die Registerbehörde die Sanktionsentscheidung von der Strafverfolgungsbehörde bzw. der zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde erhalten kann, wenn diese nur gegen den Mitarbeiter gerichtet ist und dem betroffenen Unternehmen selbst nicht vorliegt.

Zu bb)

Im Rahmen eines Präqualifikationsverfahrens nach Artikel 64 der Richtlinie 2014/24/EU können Unternehmen für die Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen für sämtliche Vergabeverfahren relevante Punkte auftragsunabhängig überprüfen lassen und sich im Erfolgsfalle in ein amtliches Verzeichnis, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht, eintragen lassen. Eventuelle Eintragungen im Wettbewerbsregister sind im Zusammenhang mit der Qualifizierung für das amtliche Verzeichnis prüfungs- und entscheidungsrelevant. Die in Deutschland zuständigen Stellen, wie etwa die Industrie- und Handelskammern als Träger eines amtlichen Verzeichnisses, benötigen daher die Auskunft aus dem Wettbewerbsregister. Ein solches Vorgehen ist z. B. auch bei der Erteilung von gewerberechtlichen Erlaubnissen durch die Industrie- und Handelskammern notwendig, wo Auszüge aus dem Bundeszentralregister angefordert werden. Schon nach jetziger Rechtslage dürfen Bußgeld- und Strafverfolgungsbehörden solchen Stellen, die von öffentlichen Auftraggebern zugelassene Präqualifikationsverzeichnisse führen, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben (zum Beispiel gemäß § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes).

Um das bewährte Verfahren so effizient wie möglich auch in Hinblick auf das Wettbewerbsregister zu gestalten, ist eine direkte Abfragemöglichkeit für die verzeichnisführende Stellen erforderlich. Voraussetzung für die Möglichkeit der Abfrage ist die Zustimmung des betreffenden Unternehmens zu der Abfrage. § 6 bleibt unberührt.

Zu cc)

§ 5 Absatz 2 sieht vor, dass die Registerbehörde Unternehmen oder natürlichen Personen auf Antrag Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters erteilt. Dieses Auskunftsrecht wird um eine an § 147 Absatz 1 der Strafprozessordnung angelehnte Spezialregelung zur Akteneinsicht für Unternehmen ergänzt, damit diese Kenntnis aller Umstände erlangen können, die für ihre bereits erfolgte oder geplante Eintragung von Bedeutung sein können.

Die Ergänzung stellt sicher, dass Unternehmen, die in das Register eingetragen sind oder von einer geplanten Eintragung betroffen sind, ihre rechtlichen Interessen effektiv wahrnehmen können. Hierfür kann es erforderlich sein, dass das Unternehmen nicht nur den eigentlichen Inhalt des Registers kennt, sondern auch die nach § 8 Absatz 3 übermittelten Informationen. Eine Akteneinsicht in Anlehnung an das Akteneinsichtsrecht nach § 147 Absatz 1 der Strafprozessordnung ist vor dem Hintergrund angezeigt, dass das Unternehmen in Fällen, in denen keine Entscheidung nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten ergangen ist, am Sanktionsverfahren selbst nicht beteiligt gewesen ist. Dementsprechend hat das Unternehmen insoweit möglicherweise auch keine Informationen – einschließlich der gegen ihre Leitungsperson gerichteten Sanktionsentscheidung – von den zur Verfolgung der Tat berufenen Behörden erhalten. Um eine effektive Wahrnehmung der rechtlichen Interessen zu

ermöglichen, ist eine unbeschränkte Einsicht in die die Registereintragung des Unternehmens betreffenden Akten in Anlehnung an § 147 Absatz 1 der Strafprozessordnung vorgesehen. Eine Akteneinsicht, bei der keine Einsicht in vertrauliche Informationen gewährt würde, wäre für eine effektive Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des betroffenen Unternehmens nicht ausreichend. Wie bei § 147 Absatz 1 der Strafprozessordnung wird das Recht auf Akteneinsicht jedoch durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt ausgeübt, der als Organ der Rechtspflege nur solche Informationen an das Unternehmen weitergeben darf, die zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Registerverfahren von Relevanz sein können.

Zu Buchstabe e

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Pflicht zur Vertraulichkeit und zur Löschung der Daten auch auf die nach § 6 Absatz 6 übermittelten ergänzenden Informationen sowie auf die nach § 8 Absatz 4 Satz 5 von der Registerbehörde übermittelte Entscheidung zu dem Löschantrag nebst weiterer Unterlagen bezieht.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem neuen Auskunftsanspruch der Stellen, die ein amtliches Verzeichnis, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU genügt, führen.

Zu Buchstabe g

Zu aa)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem neuen Auskunftsanspruch der Stellen, die ein amtliches Verzeichnis, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU genügt, führen.

Zu bb) bis dd)

Mit der Ergänzung der Verordnungsermächtigung wird die Bundesregierung ermächtigt, die ergänzenden Informationen gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 näher zu bestimmen. Dies entspricht der Bitte des Bundesrates in Ziffer 5 seiner Stellungnahme zu dem Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (Bundesratsdrucksache 263/17).

Zu Buchstabe h

Mit der Streichung wird § 171 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen insgesamt, daher einschließlich des Satzes 1, in Bezug genommen. Damit wird klargestellt, dass ausschließlich das für den Sitz der Registerbehörde zuständige Oberlandesgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen der Registerbehörde entscheidet.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers der 9. GWB-Novelle.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des Satzes 1 ist erforderlich, um die Einfügung der neuen Nummer 1 in Artikel 2 Absatz 2 zu berücksichtigen. Diese Änderung soll am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

Mit der Neufassung des Satzes 2 soll sichergestellt werden, dass Auftraggeber während einer Übergangsfrist von drei Jahren, nachdem der Betrieb des Wettbewerbsregisters begonnen hat, weiterhin Daten aus dem Gewerbezentralregister abrufen können. Zu diesem Zwecke sollen die in Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters vorgesehenen Änderungen der Gewerbeordnung erst drei Jahre nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem das Wettbewerbsregister seine Arbeit aufgenommen hat. Eintragungen in das Wettbewerbsregister erfolgen für strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen erst ab der Arbeitsaufnahme des Wettbewerbsregisters. Während einer Übergangsfrist von drei Jahren ist es daher erforderlich, dass die öffentlichen Auftraggeber weiterhin die betreffenden Daten aus dem Gewerbezentralregister abfragen können.

Satz 3 stellt klar, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Tag, an dem die Rechtsverordnung nach § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt gibt.

Berlin, den 31. Mai 2017

Marcus Held

Berichterstatler

